

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Zink Messebau & Vertrieb

I. Geltung der Bedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

II. Vertragsgrundlagen

Allen dem Auftragnehmer erteilten Aufträgen liegen zugrunde:

- Das Angebot
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Die Auftragsbestätigung

III. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die Angebote werden nach den Angaben des Bestellers und von Ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit dieser Unterlagen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Angebote, Planungen, Entwürfe, Zeichnungen und Montageunterlagen bleiben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, Eigentum des Auftragnehmers.

IV. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Erteilte Aufträge gelten aber auch als angenommen, wenn Sie nicht innerhalb 30 Tagen nach Eingang schriftlich abgelehnt werden.

V. Preise

1. Die Angebotspreise verstehen sich netto und haben nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objekts Gültigkeit.
2. Die Angebotspreise gelten 4 Monate ab Vertragsabschluss. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt Preiserhöhungen der Hersteller, Lieferanten etc. weiterzugeben. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 5% über dem Preis bei Vertragsabschluss liegt.
3. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist er berechtigt, den eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen.

VI. Lieferzeit und Montage

1. Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Liefertermin nur annähernd, sofern er nicht mit einem bestimmten Ausstellungstermin zusammenfällt.
2. Mit vom Auftraggeber nach Vertragsabschluss gewünschten Änderungen verlieren auch fest vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit.
3. Schadenersatzansprüche wegen Lieferungsverzug, soweit nicht grobes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt, sind ausgeschlossen. Ist die Einhaltung der Lieferzeit infolge nicht von uns beherrschbarer Umstände, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Energiemangel, Arbeitskampfmaßnahmen oder Verkehrsstörungen nicht möglich, so verlängert sich die Lieferzeit ohne weiteres um die Dauer dieser Umstände. Sollten die hindernden Umstände länger als 4 Wochen dauern, ist jede Vertragspartei zum Rücktritt berechtigt.

VII. Fracht und Verpackung

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, reisen die Erzeugnisse des Auftragnehmers auf Kosten des Auftraggebers.

2. Teile des Auftraggebers, die bei der Herstellung oder Montage verwendet werden sollen, müssen zum vereinbarten Termin frei angeliefert werden. Die Rücklieferung dieser Teile erfolgt unfrei und auf Gefahr des Auftraggebers.

VIII: Abnahme/Übergabe

1. Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig und unverzüglich nach Fertigstellung. Der Auftraggeber verpflichtete sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Abnahmetermin eine Stunde vor Messebeginn nicht unangemessen ist.
2. Eventuell noch ausstehende kleinere Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt. Sofern Sie die Funktion des Vertragsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Zahlungseinbehalte sind nur anteilig zulässig.
3. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne förmliche Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt.

IX. Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den Vorschriften des Werkvertrages des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Falle der mietweisen Überlassung nach den mietvertraglichen Regelungen.
2. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber nur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung verlangen. Die Art und Weise der Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen des Auftragnehmers. Weitergehende Ansprüche sind nur möglich, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung und Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichung in Form, Farbe, Maße und Beschaffenheit des Materials.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben..
5. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder dem Auftragnehmer die Feststellung und Nachbesserung erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Messeende für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

X. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nicht für das Gut des Ausstellers, es sei denn, dass Verwahrung schriftlich bestätigt worden ist.
2. Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige Leistungen wird nicht gehaftet.
3. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für alle ihm leih- und mietweise überlassenen Gegenstände einschließlich des Ausstellungsstandes insgesamt in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei reparablen Beschädigungen) bzw. des Neuanschaffungswertes (bei Verlust und Zerstörung).

XI. Versicherung

1. Für vom Auftraggeber veranlasste oder durchgeführte Transporte wird das Versandgut nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.
2. Transportschäden sind dem Auftragnehmer sofort zu melden. Bei Speditionsversand ist der Schaden auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahnversand muss eine bahnamtliche Bescheinigung vorliegen.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht berechtigt.

XIII. Schutz- und Nutzungsrechte

1. Änderungen von Planungen, Entwürfen dürfen nur vom Auftragnehmer vorgenommen werden.
2. Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber gegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer insoweit von allen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

XIV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort nach Rechnungserhalt fällig.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt Zwischenrechnungen auszustellen oder Teilzahlungen zu verlangen. Bei Objekten über 17.500,00 € werden von der Auftragssumme 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 als Zwischenrechnung und 1/3 nach Messeende fällig.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugsschadenersatz in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

XV. Aufrechnung und Abtretung

Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

XVI. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie vom Auftragnehmer oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

XVII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XVII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.